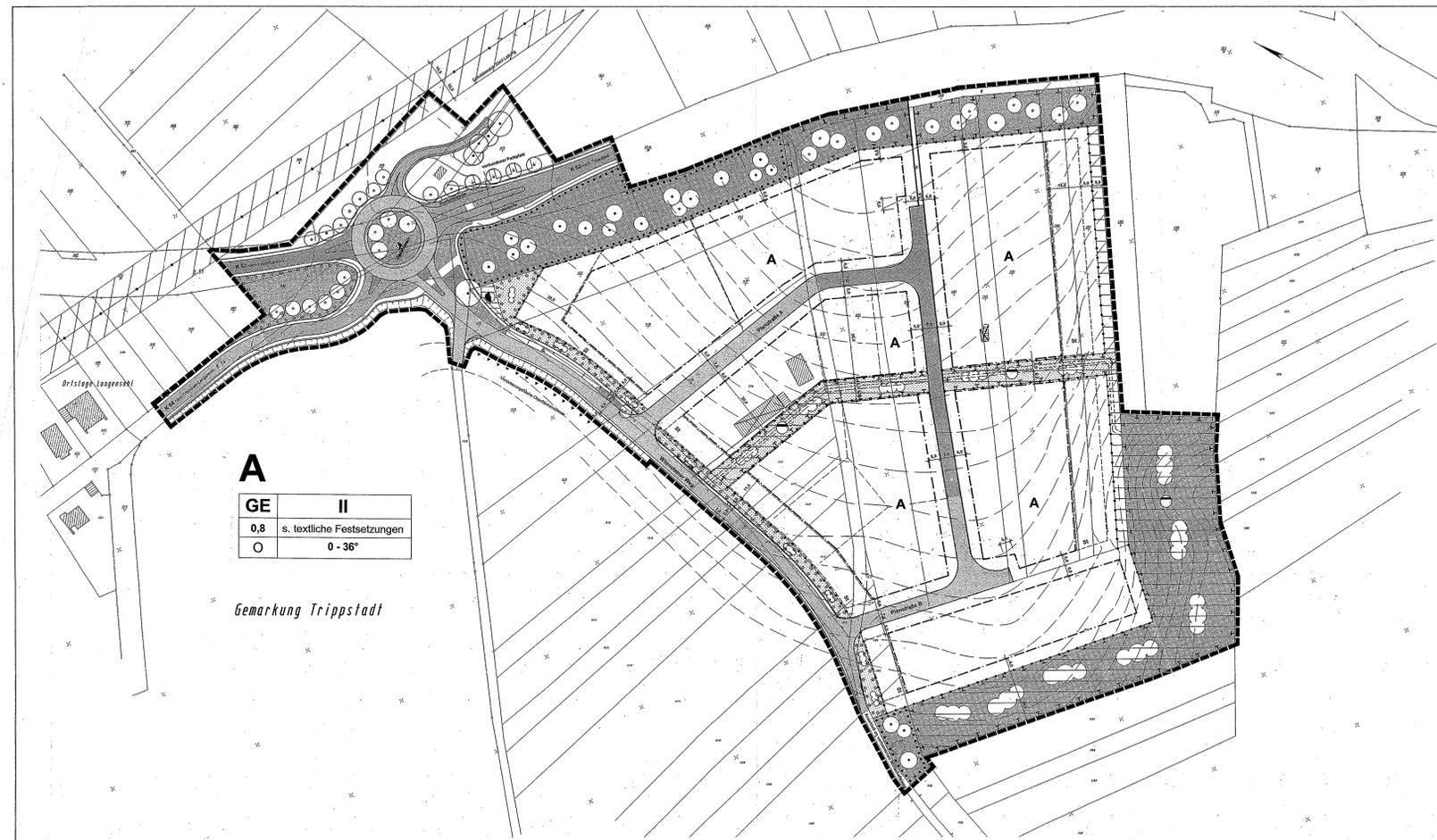


ORTSGEMEINDE TRIPPSTADT



LEGENDE

I. PLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- Art der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 1 BauVO, §§ 11 BauVO)
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 2 BauVO, § 11 BauVO)
- Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche sowie Stellung der baulichen Anlagen gem. § 9(1) Nr. 2 BauVO
- Verkehrsmittel (§ 9(1) Nr. 4 BauVO)
- Flächen für Versorgungsanlagen für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie Abfallanlagen (§ 9(1) Nr. 4 und 14, § 9(1) Nr. 12, 14 und § 9(1) BauVO)
- Neueinrichtungen und Hauptabwasserleitungen (§ 9(1) Nr. 4 und 14, § 9(1) Nr. 13 und § 9(1) BauVO)
- Grünflächen (§ 9(1) Nr. 5, § 9(1) Nr. 15, § 9(1) BauVO)
- Planung, Nutzungsregeln und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9(1) Nr. 10, § 9(1) Nr. 20-23, § 9(1) BauVO)
- Sonstige Planzeichen
- Bauordnungrechtliche Festsetzungen
- Nutzungscharaktere

II. NUTZUNGSCHARAKTERE

Bauweise	Zahl der Vollgeschosse
Grundfläche	Firsthöhe / Traufhöhe
Dachneigung	

GE	II
0,8	s. textliche Festsetzungen
O	0 - 36°

Gemarkung Trippstadt

Textliche Festsetzungen

1.0.0 PLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEM. § 9 BAUVG IN VERBINDUNG MIT §§ 1 - 23 BAUVG

1.1.0 Art und Maß der baulichen Nutzung gem. § 9(1) Nr.1 BauVG

1.1.1 Art der baulichen Nutzung:
Die Gewerbetätigkeit im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans wird als Gewerbegebiet (GE) gem. § 8 BauVO festgesetzt.
Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belastenden Gewerbebetrieben.
Zulässig sind:
- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerplätze, Lagerhäuser und öffentliche Betriebe,
- Geschäfte, Büro- und Verwaltungsgebäude
- Anlagen für sportliche Zwecke.
Tankstellen werden, sofern es sich nicht um Betriebsstellen handelt gem. § 1(6) BauVO ausgeschlossen.
Ausnahmsweise können zugelassen werden:
- Wohnungen für Aufsicht- und Betriebspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.
- Anlagen für kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.
Folgende Ausnahmen gem. § 8(3) BauVO werden gem. § 1(6) BauVO ausgeschlossen und sind somit unzulässig:
- Vergnügungstätten
Aus besonderen städtebaulichen Gründen wird gem. § 1(7) BauVO festgesetzt, daß in dem der Erschließung zugewiesenen Teil der baulichen Anlage eine offene Lagernutzung unzulässig ist (s. hierzu Begründung Nr. 53).
Gemäß § 1(6) BauVO sind Betriebe, die den Abstandsmaßstab I bis einschl. V des Abstandsmaßstabes von Rheinland-Platz zuzuordnen sind unzulässig.

1.1.2 Maß der baulichen Nutzung gem. § 20 BauVO
Das zulässige Maß der baulichen Nutzung ergibt sich aus der Grundflächenzahl GRZ, der Höhe der baulichen Anlage und der Zahl der Vollgeschosse.
Die Grundflächenzahl wird im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans auf 0,8 festgesetzt.
Im gesamten räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans ist als Höchstgrenze die Zahl der Vollgeschosse auf II beschränkt.

1.2.0 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche sowie Stellung der baulichen Anlagen gem. § 9(1) Nr. 2 BauVG

1.2.1 Bauweise:
Gem. Planentwurf wird die Bauweise im gesamten räumlichen Geltungsbereich als offene Bauweise gem. § 22(2) BauVO festgesetzt.

1.2.2 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 BauVO)
Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch die Festsetzungen von Baugrenzen und Bebauungsflehen gem. § 23(3) BauVO gem. Eintrag in die Planzeichnung bestimmt.
Die Gebäude sind innerhalb der durch Baugrenzen begrenzten Flächen zu errichten.

1.3.0 Mindestmaße der Baugrundstücke (§ 9(1) Nr. 3 BauVG)
Im gesamten Plangebiet beträgt die Mindestgröße eines Baugrundstücks 900 m².

1.4.0 Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9(1) Nr. 4 BauVG)

1.4.1 Nebenanlagen und Garagen
Nebenanlagen und Garagen sind im Plangebiet nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig, sofern in der Planzeichnung hierfür keine gesonderten Festsetzungen getroffen sind.

1.4.2 Stellplätze LV.m. § 9(1) Nr. 25a BauVG
Pro 4 Stellplätze ist eine Pflanzfläche von mindestens 2 m² Grundfläche mit bodendekenden Sträuchern und einem Einzelbaum als Hochstamm (3 mal verpflanzt), mit Ballen, Stammumfang 10 - 15 cm, zwischen oder entlang der Stellplätze anzupflanzen und im Bestand zu unterhalten. Pflanzvorschlüge sind der Gehölzliste C zu entnehmen.

1.5.0 Regelung zur Behandlung des anfallenden Oberflächenwassers gem. § 9(1) Nr. 20 BauVG

1.5.1 Versickerungsflächen:
In die auf Flurstück Nr. 1293 festgesetzte öffentliche Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist eine Versickerungsfläche zur Aufnahme der Oberflächenwasser zu integrieren und dauerhaft zu unterhalten.

1.5.2 Mäulen
In den durch Planentwurf festgesetzten Flächen entlang der rückwärtigen Grundstücksgrenzen sind Mäulen zur Ableitung / Versickerung des auf den Privatgrundstücken anfallenden Oberflächenwassers auszubilden, in die privaten Grundflächen zu integrieren und dauerhaft zu unterhalten.

1.5.3 Behandlung des anfallenden Niederschlagswassers auf privaten Grundstücken
Innerhalb der als Gewerbegebiet (GE) festgesetzten Flächen sind die auf den Dachflächen anfallenden Niederschlagswasser zu sammeln und im Bereich der privaten Grundstücke temporär zurückhalten und/oder über belüftete Bodenrinnen so weit wie möglich zur Versickerung zu bringen und über einen geeigneten Überlauf dem im Stadterraum vorhandenen Regenwasserkanal bzw. den Versickerungsrinnen gem. Planentwurf zuzuführen. Eine Schädigung Dritter ist auszuschließen. Der Rückhalt bzw. die Versickerungsvolumen hat mind. 30 l/m² versiegelter Grundstücksfläche zu betragen. Zulässig sind Versickerungsanlagen, Regenwasserzisternen oder ähnliche Anlagen.
Offene Grabenmäulen sind auf Dauer von den Grundstücksgrenzen zu unterhalten.

1.5.4 Behandlung der anfallenden Niederschlagswasser der Verkehrsflächen
Das auf den öffentlichen Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser ist zu sammeln und über den geplanten Regenwasserkanal der festgesetzten Versickerungsfläche zuzuführen und zur Versickerung zu bringen.

1.6.0 Öffentliche und private Grünflächen (§ 9(1) Nr. 15 BauVG)

1.6.1 Gehölzbeplantzung:
Innerhalb der Fläche für Anpflanzung sind mehrjährige standortübliche Gehölzpflanzen mit einem gegenseitigen Pflanzabstand von 1,0 m unter Verwendung von Arten der Gehölzliste A der textlichen Festsetzungen anzulegen und im Bestand zu unterhalten.

1.6.2 Verkehrsgrün:
Anpflanzung von Einzelbäumen in der öffentlichen Verkehrsfläche unter Verwendung von Gehölzen der Gehölzliste C gem. Planentwurf.

1.7.0 Geh-, Fahr- und Leitungsrecht
Die gem. Planentwurf zur belastende Fläche dient der Oberflächenwasserabfuhr privater Grundstücksflächen.

1.8.0 Maßnahmen sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9(1) Nr. 20 BauVG)
Die festgesetzten Flächen sind zum Ausgleich der durch den Bebauungsplan entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft gem. den Ausführungen des landschaftspflegerischen Planungsbegründungs unter Verwendung von Gehölzen der Gehölzliste A zu gestalten und zu unterhalten.

1.8.1 Zuordnung der Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 14(3) und § 9(1a) BauVG
Die derzeit berechenbaren Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauVG werden gemäß § 1a Abs. 1a BauVG zu § 9 H, den Baugrundstücken zugeordnet. 12 v.H. dieser Flächen oder Maßnahmen entfallen auf die Erschließungsmaßnahmen.

1.9.0 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9(1) Nr. 25a BauVG) sowie sonstige Bepflanzungen

1.9.1 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern auf privaten Grünflächen:
In den festgesetzten Bereichen sind Anpflanzungen von standortüblichen Bäumen und Sträuchern der Gehölzliste A anzulegen und im Bestand zu unterhalten.
Hierzu dürfen die aufgrund der übrigen Festsetzungen dieses Bebauungsplans vorzunehmenden Bäume und Sträucher mit Ausnahme der Stellplatzbeplantzung nicht angeordnet werden. Die Pflanzungen sind vorwiegend entlang der Grundstücksgrenzen vorzunehmen.

1.9.2 Anzupflanzende Einzelbäume im öffentlichen Straßenraum:
Entsprechend der Planzeichnung sind im öffentlichen Straßenraum Einzelbäume der Gehölzliste C anzupflanzen und durch geeignete Maßnahmen wie Rammschutz und Baumstreifen dauerhaft im Bestand zu unterhalten. Es sind ausschließlich Hochstämme (3 mal verpflanzt) mit Ballen, Stammumfang 10 - 15 cm zu pflanzen.
Zur Erzielung eines einheitlichen Gesamteindrucks ist bei Baumarten die Beschränkung auf eine Baumart vorzunehmen.

1.9.3 Dachbegrenzung:
Flachdächer mit einer Grundfläche von mehr als 150 m² sind extensiv zu begrünen.

1.10.0 Höhenlage der baulichen Anlagen gem. § 9(2) BauVG
Für die Festsetzung zur Begrenzung der Höhenwirkung ist bei Gebäuden mit geneigter Dachfläche der Eintrag der max. zulässigen Sockelhöhe, Traufhöhe und Firsthöhen und bei Gebäuden mit Flachdach der Eintrag der max. zulässigen Sockelhöhe und Gebäudehöhen bindend.

Sockelhöhe: Die max. zulässige Sockelhöhe bezieht sich auf den vorhandenen natürlichen Geländeverlauf entlang der baulichen Gebäudefront und wird auf max. 1,00 m festgesetzt. Die Sockelhöhe wird definiert als das Abstandsmaß zwischen Oberkante Gelände und Oberkante Rohfußboden Erdgesch. /

Traufhöhe: Die Traufhöhe wird definiert als das Abstandsmaß von Oberkante Rohfußboden Erdgesch. bis oberer Wandanschluß Außenwand. Die max. zulässige traufseitige Traufhöhe wird auf 7 m festgesetzt, die max. zulässige bergseitige Traufhöhe wird auf 6 m festgesetzt.

Firsthöhe: Die Firsthöhe wird definiert als das Abstandsmaß von Oberkante Erdgesch./Rohboden bis Oberkante Dachhaut des Firstes. Bei Putzflächen wird die Oberkante Dachhaut als Schnittpunkt zwischen Dachhaut First und Außenkante Fassade definiert. Die max. zulässige Firsthöhe wird auf 12 m festgesetzt.

Gebäudehöhe: Die Gebäudehöhe wird definiert als das Abstandsmaß von Oberkante Rohfußboden Erdgesch. bis oberer Wandanschluß Außenwand. Die max. zulässige bergseitige Gebäudehöhe wird auf 9 m festgesetzt, die max. zulässige bergseitige Gebäudehöhe wird auf 9 m festgesetzt.

Einzelne Gebäudeanteile sowie technische Anlagen des Gebäudes wie Heizung-, Lüftungs- und Freizeitanlagen im Gewerbegebiet sind bis zu einer Höhe von 12 m über Rohfußboden Erdgesch. zulässig, soweit ihre Grundfläche insgesamt nicht mehr als 5% der gesamten Gebäudegrundfläche ausmachen.

2.0.0 Bauordnungrechtliche Festsetzungen gem. § 9(4) BauVG LV.m. §§ 86 LBauO Rheinland-Platz i.d.F. vom 08.05.95

2.1.0 Äußere Gestaltung der baulichen Anlage gem. § 86(1) LBauO

2.1.1 Dächer:
Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind Flachdächer und Steltdächer bis zu 36° Dachneigung in Form von Sattel- und/oder Pultdächern zulässig, wobei die Festsetzungen der Höhenlage baulicher Anlagen eingehalten werden müssen.

2.1.2 Fassadengestaltung
Die Fassaden der Gebäude sind als Putzfassade oder Sichtmauerwerkfassade auszuführen. Fassadenverkleidungen mit senkrechten Brettschalungen oder nicht reflektierenden Blechverkleidungen sind zulässig.
Für die Farbe der Fassade sind helle Farben zu verwenden. Die Verwendung großer Fassadenfenster ist unzulässig.
Fensterlose Wandflächen von > 3m Länge sind mit Fassadenbegrenzung zu versehen. Als 5m ist eine Rankpflanze der Gehölzliste B zu pflanzen.

2.2.0 Werbeanlagen:
Werbeanlagen sind nur an oder maximal 3 m vor der Gebäudefront zulässig. Sie dürfen eine Höhe von 7 m über Oberkante der am nicht gelegenen Erschließungsstraße nicht überschreiten. Leuchtbildschirme mit wechselndem oder bewegtem Licht ist unzulässig.

2.3.0 Einfriedigungen:
Als straßenseitige Einfriedigung sind Mauer, Mäule oder sonstige die Durchsicht verwehrende Zäune über 0,5 m Höhe unzulässig. Ansonsten gelten die Bestimmungen der Landesbauordnung.
Entlang der seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen sind durchgehende Heckenpflanzungen aus zumindest 80% standortüblichen Gehölzen anzulegen.

2.4.0 Lagerplätze:
Lagerplätze sind, soweit sie nicht durch Gebäude zu den öffentlichen Verkehrsflächen abgegrenzt sind, mit einer dichten Heckenpflanzung aus Laubböhlen zu umgeben.

2.5.0 Gestaltung der nicht überbauten Grundstücksflächen:
Im Gewerbegebiet sind mindestens 30% der tatsächlich nicht überbauten Grundstücksfläche als Grünfläche mit einer mind. 50%igen Anpflanzung von standortüblichen Bäumen und Sträuchern der Gehölzliste A anzulegen und im Bestand zu unterhalten.
Hierzu dürfen die aufgrund der übrigen Festsetzungen dieses Bebauungsplans vorzunehmenden Bäume und Sträucher mit Ausnahme der Stellplatzbeplantzung nicht angeordnet werden. Die Pflanzungen sind vorwiegend entlang der Grundstücksgrenzen vorzunehmen.
Als Ballige für die befestigten Stellplatzflächen sind ausschließlich versickerungsfähige Materialien oder wassergebundene Dächer und Schotterrasen zulässig.

2.6.0 Aufschüttungen und Abragungen:
Abragungen und Aufschüttungen sind bis zu einer Höhe von 1,5 m bezogen auf den ursprünglich vorhandenen Geländevertikal zulässig.
Darüber hinaus baulich erforderliche Abragungen oder Aufschüttungen sind in Form von Terrassierungen mit einer Mindestbreite der Basis von 4,0m zulässig. Die maximale Böschungeneigung beträgt 1:2.
Sind solche Aufschüttungen nicht möglich, kann das Gelände mit Trockensteinmauern aus heimischen Naturbruchsteinen, mit Gabionen oder mit Füllsteinen bis max. 1,50 m abgestützt werden.
In den Grundstücksrändern sind auf einer Breite von 2,0 m bezogen auf die Grundstücksgrenze keine Abragungen oder Aufschüttungen zulässig, die gut nicht im Bereich erforderlicher Mäulen, Gräben oder sonstiger der Erdoberfläche dienlicher Anlagen.

3.0.0 Hinweise:
Wiederverwendung von Erdaushub:
Erdaushub ist ordnungsgemäß einer Wiederverwertung zuzuführen. Anfallende Aushubmassen sind nach Möglichkeit im Rahmen einer sukzessiven Freiflächengestaltung in die privaten Grünflächen zu integrieren.
Grundstücksgestaltung:
Die nach den Festsetzungen dieses Bebauungsplans zu begründenden Flächen sollen möglichst zusammenhängend angelegt werden, um ökologisch bedeutsame begrünzte Flächen zu erhalten.
Versickerungs- / Verdunstungsflächen:
Niederschlagswasser von Dachflächen ist nach Möglichkeit auf dem Grundstück zurückzuführen und über belüftete Bodenrinnen zu versickern bzw. einer Brauchwasserentwässerung zuzuführen. Auf den privaten Grundflächen sind die Anlage von Versickerungs- / Verdunstungsflächen zur Verwertung des Niederschlagswassers empfohlen. Die Sammlung von Niederschlagswasser in Zisternen zur Brauchwasserentwässerung wird ausdrücklich empfohlen. Die Überläufe der Versickerungsanlage können über Mäulen bzw. Regenwasserkanal in die Retentionsflächen in den Randbereichen des Plangebietes eingeleitet werden.
Ausbildung Kellerwände:
Zum Schutz gegen Verwitterung ist eine evtl. Unterkellerung wasserdicht auszubilden.
Energieeinsparung:
Aus energetischen Gründen wird die Anlage von Solarkollektoren und / oder Photovoltaikanlagen und eine entsprechende Bauprüfung empfohlen. Zur Energieeinsparung sollte anfallende Abwärme genutzt und durch Wärmerückgewinnung im Verbund Energie eingespart werden.
Oberflächengestaltung Zufahrten / Rangierflächen:
Die Oberflächen der Zufahrten und Rangierflächen sollen nach Möglichkeit mit versickerungsfähigen Materialien ausgestattet werden.
Oberflächengestaltung Fußwege / Parkplätze im öffentlichen Erschließungsbereich:
Um eine möglichst breitflächige Versickerung der Oberflächenwasser im Straßenraum zu erzielen, wird empfohlen, die Oberflächen der Fußwege und Stellplätze im öffentlichen Erschließungsbereich mit versickerungsfähigen Materialien herzustellen (z.B. wasserdurchlässige Decke, Schotterrasen, Rasenengpflaster u. dgl.).
Gestaltung der Pflanzflächen im öffentlichen Straßenraum:
Die Verkehrsrisiken im Bereich der Wendenanlagen sollen aus stadtgestalterischen Gründen mit niedrigen Sträuchern gem. Gehölzliste C bepflanzt werden, um die Flächenversiegelung möglichst gering zu halten.

Gehölzlisten:
(Vorschläge für Gehölzarten, die im Rahmen der Bepflanzungsmaßnahmen im Plangebiet verwendet werden sollen)

Gehölzliste A:

Baumarten I. Ordnung:
Acer platanoides
Acer pseudoplatanus
Quercus robur
Tilia cordata

Baumarten II. Ordnung:
Acer campestre
Carpinus betulus
Prunus padus
Salix caprea
Sorbus aucuparia

Sträucher:
Cornus sanguinea
Corylus avellana
Lonicera xylosteum
Rhamnus frangula
Rosa canina
Salix caprea
Sambucus racemosa
Viburnum opulus

Wilder Wein
Efeu
Hainbuche
Kriechbündel
Efeu
Fünffingerringel
bodendeckende Rosen
Immergrün

Gehölzliste B:
Parthenocissus tricuspidata Veltchii
Hedera helix
Clematis hybrid
Polygonum sabotii
Lonicera spec.

Gehölzliste C:
Bäume I. Ordnung
Acer pseudoplatanus
Tilia cordata
Baumarten II. Ordnung:
Acer campestre
Carpinus betulus
Sorbis aucuparia
Sorbus aria
Sträucher, bodendeckend:
Euonymus fortunei
Hedera helix
Potentilla fruticosa
Rosa spec.
Vincetoxicum

Bergahorn
Winterlinde
Feldahorn
Hainbuche
Vogelbeere
Meißebeere
Kriechbündel
Efeu
Fünffingerringel
bodendeckende Rosen
Immergrün

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauVG am: _____
- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauVG am: _____
- Beteiligung der Bürger (vororganisierte Bürgerbeteiligung) gemäß § 3 Abs. 1 BauVG in der Zeit vom: _____ bis: _____
- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauVG in der Zeit vom: _____ bis: _____
- Beschlussfassung über Bedenken und Anregungen der Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 BauVG am: _____
- Beschluss über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauVG am: _____
- Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauVG am: _____
- Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauVG am: _____
- Öffentliche Auslegung des Planentwurfs gem. § 3 Abs. 2 BauVG in der Zeit vom: _____ bis: _____
- Prüfung der während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauVG am: _____
- Mitteilung des Prüfungsergebnisses gemäß § 3 Abs. 2 BauVG am: _____
- Satzungsbeschluss des Bebauungsplans durch Gemeinderat der Ortsgemeinde Trippstadt gemäß § 10 BauVG am: _____
- Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 BauVG am: _____

(Ortsbürgermeister)

Ausfertigung
Plan und Textteil stimmen mit dem Willen der Ortsgemeinde überein. Die für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans maßgebenden Verfahrensbestimmungen wurden in vollem Umfang beachtet. Der Bebauungsplan wird hiermit ausgesetzt.

Trippstadt, den _____

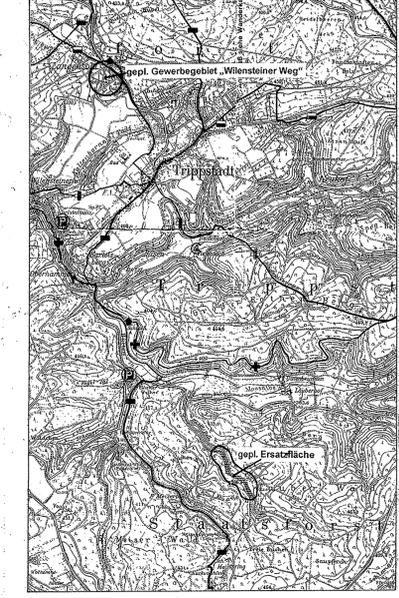
(Ortsbürgermeister)

Der Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauVG wurde öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan in Kraft.

Kaiserslautern, den _____

(Bürgermeister)

Diesem Bebauungsplan ist eine Begründung gemäß § 9 Abs. 2 BauVG beigelegt.



a	10.11.97	Ergänzung geplante Versorgungsleitungen
b	20.04.99	Verlegung Blöckstrahlen, Einstellung Plangebiet
c	16.05.00	Verlegung Erschließung auf vom Wegweiser Wilensteiner Weg / Übernahme Straßenplanung Stand März 2000 Entfall Ausgleichsfläche/Versickerungsfläche westlich des Plangebietes Entfall Fläche für Trafostation
d	April 2001	Eintrag Zufahrtsbereiche, Änderung zulässige Dachneigung
e	Dez 2001	Eintrag Pumpstation Ergänzung textl. Festsetzungen bezgl. Oberflächenwasser
f	31.01.02	Änderung Verkehrsfläche zum Rückschluss Entfall Festsetzung Zufahrtsbereiche
g	18.02.02	Entfall Pumpstation
h	02.07.02	Entfall Stellplätze
Index	Datum	Änderung

PROJEKT : GEWERBEGEBIET WILENSTEINER WEG

GEMEINDE : VERBANDSGEMEINDE KAISERSLAUTERN-SÜD ORTSGEMEINDE TRIPPSTADT

DATUM : 02.07.2002 **MASSSTAB :** 1 : 1000

PLANBEZEICHNUNG : BEBAUUNGSPLAN

PLANNR.: 3h

BEBAUUNGSPLAN GEWERBEGEBIET WILENSTEINER WEG

M 1:1000

konzept 2+
Julia Ullig Dipl.-Ing.
Bismarckweg 27
67053 Trippstadt-Engersheim
Telefon: 063049230
Fax: 0630492306